OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451162/14/HW/VEP

Datum:
Linz, 12. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde der W Gmbh, X, X, vertreten durch Anwaltssocietät X, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 17.08.2021, GZ: IIIa/615-51/2021-scha, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.08.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es im Spruch anstatt „mit der oben angeführten Grundstücksbezeichnung“ wie folgt lautet: „GST-Nr.: X und X (wirtschaftliche Einheit), KG X, Gesamtfläche 3.262 m²“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Braunau am Inn (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 17.08.2021, GZ: IIIa/615-51/2021-scha, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke, GST-Nr.: X und X, jeweils KG X, die eine wirtschaftliche Einheit bilden (in der Folge gemeinsam: „verfahrensgegenständliches Grundstück“), im Ausmaß von (insgesamt) 3.262 m², einen Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von 12.335,76 Euro aus Anlass der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „X“, durch welche das verfahrensgegenständliche Grundstück aufgeschlossen werde, fest. Die Bescheidbegründung umfasst eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Die dagegen von der rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sich die belangte Behörde überhaupt nicht damit auseinandersetze, welche Arbeiten tatsächlich durchgeführt worden seien und keine Feststellung dazu treffe. Der angefochtene Bescheid genüge daher den Anforderungen des § 60 AVG nicht. Ausdrücklich bestritten wird weiters, dass eine derartige Sanierung, welche einer Neuerrichtung gleichkomme, notwendig gewesen sei. An der gegenständlichen Stelle habe bereits seit Jahren eine den Ausbaukriterien des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 ordnungsgemäß errichtete asphaltierte Verkehrsfläche bestanden, welche keiner Sanierung bedurft habe. Bestritten wird auch die Höhe des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages, da es sich bei dem genannten Grundstück um ein Betriebsgrundstück handle. Die Bf stellte die Anträge, das Verwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und die Einhebung des strittigen Betrages in Höhe von 12.335,76 Euro aussetzen.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 08.11.2021, GZ: IIIa/615-51/2021-scha, als unbegründet abgewiesen. Dagegen brachte die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

I.4. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Mit Schreiben ON 2 wurde die belangte Behörde unter anderem aufgefordert, Unterlagen vorzulegen, woraus sich ergibt, welche Baumaßnahmen durchgeführt wurden. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 07.07.2022

(ON 10 und ON 11) eine Stellungnahme sowie Kopien von Bautagesberichten, Aufmaßbuch und Schlussrechnungen vor.

I.6. Am 02.08.2022 fand eine mündliche Verhandlung statt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und das Grundbuch, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin der Grundstücke, GST-Nr.: X und X, jeweils KG X, die eine wirtschaftliche Einheit bilden (verfahrensgegenständliches Grundstück), samt den darauf befindlichen Gebäuden und einer Gesamtfläche von 3.262 m², die an die öffentliche Verkehrsfläche „X“ angrenzt und von ihr aufgeschlossen wird (Bescheid; Beschwerde; Aktenvermerk Ing. L, Abteilung Straßenverwaltung, vom 08.06.2021 [ON 2 des Behördenaktes]). Das verfahrensgegenständliche Grundstück wurde bis zum Jahr 2016 betrieblich genutzt, seither ist es ungenutzt (Angaben in der mündlichen Verhandlung [ON 13]). Bisher wurde für das verfahrensgegenständliche Grundstück kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet.
In den Jahren 2019 und 2020 erfolgten bei der öffentlichen Verkehrsfläche „X“ Straßenbauarbeiten. Der Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „X“ wurde augenscheinlich festgestellt und es wurden dazu vor Beginn der Bauarbeiten, während der Bauarbeiten und danach Fotos angefertigt (Fotos [ON 12 ff des Behördenaktes]). Der Zustand vor Beginn der Bauarbeiten stellt sich so dar, dass kein Straßenunterbau (Frostschutzschicht bzw. ungebundene untere Tragschicht) und keine geordnete Straßenentwässerung vorhanden waren, vorhanden war eine geringe provisorische Kiesschicht (ca. 5 bis 10 cm) mit einer Spritzasphaltschicht (in unterschiedlicher Schichtstärke) (ON 10 bzw. 11).
Im Zuge der Straßenbauarbeiten in den Jahren 2019 und 2020 (Fertigstellung: 2020) erfolgten ein Abtrag der Oberfläche, eine Auskofferung zur Herstellung der Frostschutzschicht, eine Herstellung und Verdichtung des Unterplanums, eine Herstellung der Frostschutzschicht (ungebundene untere Tragschicht) mit einer Stärke von 40 cm, eine Herstellung der mechanisch stabilisierten Tragschicht (ungebundene obere Tragschicht) mit einer Stärke von 10 cm, eine Herstellung der bituminösen Tragschicht (Bitukies, AC32 trag) mit einer Stärke von 10 cm und eine Herstellung der bituminösen Deckschicht (Feinbelag, AC11 deck) mit einer Stärke von 4 cm (ON 10 bzw. ON 11). Zudem wurden dabei die Straßenentwässerung (Straßeneinlaufschächte) sowie die erforderlichen Wasserführungen hergestellt (ON 10 bzw. 11).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen und der durchgeführten mündlichen Verhandlung, wobei

die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Im Einzelnen ist noch Folgendes auszuführen:
Dass die Bf Eigentümerin der Grundstücke, GST-Nr.: X und X, jeweils KG X, ist, diese Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden und von der öffentlichen Verkehrsfläche „X“ aufgeschlossen werden, wurde bereits im angefochtenen Bescheid angenommen und es wurde dies von der Bf auch nicht bestritten. Es ergeben sich aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte, die gegen die Richtigkeit dieser Umstände sprechen. Dass bereits früher ein Verkehrsflächenbeitrag für das verfahrensgegenständliche Grundstück entrichtet worden wäre, lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen und wurde im Übrigen von der Bf auch nicht behauptet. Der tatsächliche Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „X“ unmittelbar vor den gegenständlichen Baumaßnahmen bzw. deren Umfang und Ausmaß folgt vor allem aus der Stellungnahme der belangten Behörde vom 07.07.2022 (ON 10 bzw. ON 11), deren technische Ausführungen - wie in der mündlichen Verhandlung ausgeführt wurde - auf Anmerkungen von Ing. T Z beruhen (der als Ingenieurkonsulent die X vollumfänglich aus technischer Sicht im Zuge des jeweiligen Auftragsverhältnisses vertritt), wobei mit der Eingabe ON 10 bzw. ON 11 von der Behörde auch Rechnungen und Bautagesberichte zum Beleg der technischen Ausführungen in der Stellungnahme vorgelegt wurden. Es haben sich im Verfahren keine ausreichenden Beweisergebnisse ergeben, die gegen die Richtigkeit der Angaben der bauausführenden Unternehmen in den Bautagesberichten und Schlussrechnungen bzw. der auf Basis von Anmerkungen von Ing. T Z erfolgten technischen Ausführungen in der Stellungnahme vom 07.07.2022 (zum Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „X“ unmittelbar vor bzw. nach den gegenständlichen Baumaßnahmen) sprechen. Insbesondere gibt es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im vorliegenden Fall keinerlei ausreichende Anhaltspunkte dafür, die Unterlagen der bauausführenden Unternehmen in Frage zu stellen bzw. dass die Ausführungen in der Stellungnahme der belangten Behörde vom 07.07.2022 (aufgrund von Eigeninteressen) nicht wahrheitsgemäß erfolgt wären (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064). Es liegen im Behördenakt auch Fotos auf, welche vor Beginn der Bauarbeiten, während der Bauarbeiten und danach angefertigt wurden (ON 12 ff des Behördenaktes). Dass das verfahrensgegenständliche Grundstück bis zum Jahr 2016 betrieblich genutzt wurde und seither ungenutzt ist, wurde vom Geschäftsführer der Bf in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben.
Weitere Beweisaufnahmen waren nicht erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse festgestellt werden kann. Zur von der Bf beantragten Einholung eines Gutachtens durch einen nicht näher konkretisierten Sachverständigen ist festzuhalten, dass dieser Beweisantrag im Übrigen auch kein ausreichend bestimmtes Beweisthema enthält. Es wurde von der Bf in diesem Zusammenhang kein konkretes Vorbringen dahingehend erstattet, welche konkreten Tatsachenbehauptungen bewiesen werden sollten. Bei der Frage, wie bestimmte Baumaßnahmen letztlich rechtlich

im Sinne der Oö. BauO 1994 zu werten sind bzw. bei der Frage, ob erfolgte Baumaßnahmen den Tatbestand einer Neuerrichtung (im Sinne der Oö. BauO 1994) erfüllen, handelt es sich zudem um eine Rechtsfrage, die nicht vom Sachverständigen zu lösen ist (vgl. VwGH 17.12.1993, 93/15/0094; Ritz/Koran, BAO[7] § 177 Rz 1 mwN). Ein Sachverständigengutachten liefe daher letztlich nicht auf den Nachweis des Zutreffens von konkreten Tatsachenbehauptungen hinaus (vgl. VwGH 17.08.2020, Ra 2020/13/0056) und es handelt sich somit um kein ausreichendes Beweisthema. Gleiches gilt im Übrigen auch im Hinblick auf die in der Beschwerde angeführte Beischaffung eines nicht näher konkretisierten Bauaktes. Unklar bleibt aufgrund des Vorbringens der Bf im Übrigen auch, aus welchen Bestandteilen des beizuschaffenden Aktes sich welche für den Beschwerdefall relevanten konkreten Umstände ergeben sollten (vgl. VwGH 10.08.2005, 2002/13/0211). Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, liegen ausreichende Verfahrensergebnisse bzw. Feststellungen zum Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche „X“ vor und nach den Baumaßnahmen vor.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Anläßlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.

(2) Wird ein Gebäude oder der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen, gilt hinsichtlich der Beitragspflicht Folgendes:

1. Der Beitrag darf nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.
2. Ergibt die Beitragsberechnung unterschiedlich hohe Beträge, ist der Beitrag für jene Verkehrsfläche vorzuschreiben, hinsichtlich welcher sich der niedrigste Beitrag ergibt.
3. Ergibt die Beitragsberechnung gemäß Z 2 gleich hohe Beiträge für (eine) Verkehrsfläche(n) des Landes und der Gemeinde, ist der Beitrag hinsichtlich letzterer vorzuschreiben.
4. Der Berechnung gemäß Z 2 und 3 ist jeweils die fertiggestellte Verkehrsfläche zugrunde zu legen; § 20 Abs. 7 gilt.

(3) Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrags

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. (...)

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die

1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und
2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper

üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

(6) Ist die öffentliche Verkehrsfläche im Zeitpunkt der Vorschreibung des Beitrags erst in der Weise errichtet, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde, die bituminös gebundene Tragschicht oder die Pflasterung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden soll, darf der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Tragkörperherstellung nur bis zu 50% vorgeschrieben werden; der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung vorzuschreiben. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen.

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleisteten Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann."

III.2. Der Bf wurde gegenständlich aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „X" ein Verkehrsflächenbeitrag gemäß § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 für die Grundstücke, GST-Nr.: X und X (wirtschaftliche Einheit), KG X, samt den darauf befindlichen Gebäuden und einer Gesamtfläche von 3.262 m², in Höhe von 12.335,76 Euro vorgeschrieben.

III.3. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass bereits vor dem Beginn der Straßenbauarbeiten die öffentliche Verkehrsfläche „X" bestand. Dieser Umstand allein steht aber der Verwirklichung des Abgabentatbestandes des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 durch die verfahrensgegenständlichen Baumaßnahmen nicht entgegen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter Errichtung einer Verkehrsfläche auch der Ausbau einer schon vorhandenen Verkehrsfläche zu verstehen, und zwar dann, wenn der Ausbau technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichzustellen ist (vgl. VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064, mwN). Eine technisch und wirtschaftlich einer Neuerrichtung gleichkommende „Sanierung" einer bestehenden Verkehrsfläche, die den Abgabentatbestand auslöst, liegt nach dieser Rechtsprechung vor, wenn nicht bloß eine Sanierung im Sinne der Wiederherstellung eines früheren Zustandes (allenfalls eine mit jeder „Sanierung" verbundene Erneuerung und damit Ausbesserung bzw. Beseitigung bestehender Mängel) vorgenommen wurde, sondern der Ausbau all jene Straßenbaumaßnahmen umfasst, die nach § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 für die Festsetzung des Einheitssatzes maßgeblich sind (Herstellung des Tragkörpers [einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht] und Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper; vgl. auch VwGH 21.02.2007, 2003/17/0016). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dabei auf den unmittelbar vor der Sanierung gegebenen Zustand abzustellen (vgl. VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064, mwN, wonach es gerade nicht darauf ankommt, ob eine Straße vor mehreren Jahrzehnten eine mittelschwere Befestigung oder einen Unterbau und eine Asphaltdecke aufgewiesen hat). Von einer (bloßen) „Herstellung des früheren Zustandes" kann folglich nach der Judikatur dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Baumaßnahmen im Hinblick auf den unmittelbar vor der Sanierung gegebenen Zustand für sich allein genommen nach den in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien

der „Errichtung“ einer Straße in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht gleichkommen (vgl. wiederum VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064). Entscheidend ist demnach, wie der unmittelbar vor Inangriffnahme der Straßenbauarbeiten gegebene Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche war bzw. ob die getroffenen Maßnahmen im Sinne der Rechtsprechung technisch und wirtschaftlich der erstmaligen Errichtung gleichzuhaltende Maßnahmen darstellten (vgl. VwGH 02.05.2006, 2002/17/0064).

III.4. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war beim Altbestand kein Straßenunterbau (Frostschutzschicht bzw. ungebundene untere Tragschicht), sondern eine geringe provisorische Kiesschicht mit einer Spritzasphaltschicht (in unterschiedlicher Schichtstärke) vorhanden und es fehlte zudem eine geordnete Straßenentwässerung. Im Zuge der in den Jahren 2019 und 2020 erfolgten Baumaßnahmen wurden insbesondere die Frostschutzschicht (ungebundene untere Tragschicht), die mechanisch stabilisierte Tragschicht (ungebundene obere Tragschicht) sowie eine bituminöse Trag- und Deckschicht samt fachgerechter Straßenentwässerung hergestellt. Aufgrund dieser Feststellungen ergibt sich, dass durch die getätigten Baumaßnahmen nicht bloß ein früherer Zustand wiederhergestellt, sondern vielmehr ein vorher nicht gegebener Zustand geschaffen wurde. Da im Zuge der getätigten Baumaßnahmen insbesondere eine 40 cm starke Frostschutzschicht, eine 10 cm starke mechanisch stabilisierte Tragschicht, eine 10 cm starke bituminöse Tragschicht und eine bituminöse Deckschicht sowie eine Straßenentwässerung hergestellt wurden, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie von einer Neuerrichtung bzw. einer einer Neuerrichtung gleichzusetzenden Sanierung ausgeht (vgl. dazu etwa auch VwGH 21.12.2004, 2004/17/0131).

III.5. Im Hinblick auf das Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Zur Höhe des Verkehrsflächenbeitrages wird von der Bf vorgebracht, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Grundstück um ein Betriebsgrundstück handle und daher die Frontlängenlimitierung des § 20 Abs. 4 Z 2 lit. b Oö. BauO 1994 zur Anwendung komme. § 20 Abs. 4 Z 2 lit. a bis e Oö. BauO 1994 sieht für betrieblich genutzte Grundflächen eine vom Flächenausmaß abhängige Deckelung vor. Die betriebliche Nutzung der Grundfläche muss im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruchs bestehen (Laußermair in Pabel, Oö. Baurecht [2019] § 20 Rz 9). Gemäß § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 ist der Verkehrsflächenbeitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, erfolgte die Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „X“ in den Jahren 2019 und 2020 und wurde im Jahr 2020 fertiggestellt. Da das verfahrensgegenständliche Grundstück (lediglich) bis zum Jahr 2016 betrieblich genutzt wurde, kommt der Ermäßigungstatbestand des § 20 Abs. 4 Z 2 Oö. BauO 1994 im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung.

Im Übrigen wurde die Höhe des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages bzw. die rechnerische Richtigkeit von der Bf nicht bestritten und es ergeben sich auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken.

III.6. Im Ergebnis kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie aus Anlass der Neuerrichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „X“ gegenüber der Bf einen Verkehrsflächenbeitrag vorschreibt. Es ist die Beschwerde somit spruchgemäß abzuweisen, wobei im Spruch die (bisher nur im Betreff des angefochtenen Bescheides enthaltenen) Grundlagen der Abgabenfestsetzung (vgl. § 198 BAO) zu ergänzen sind.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. vor allem die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur) anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dem keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger